

Begründung

Die §§ 149 und 150 NSchG begründen einen Rechtsanspruch von Trägern anerkannter Ersatzschulen sowie Ersatzschulen von besonderer Bedeutung auf Finanzhilfe als Zuschuss zu den laufenden Betriebskosten ihrer Schulen.

Die die Höhe der Finanzhilfe maßgeblich bestimmende Zahl von Lehrerstunden, die auf einen einzelnen Schüler entfallen (Schülerstundenzahl), ist durch Verordnung festzulegen (§ 150 Abs. 4 NSchG), wobei für allgemein bildende Schulen in freier Trägerschaft die tatsächlichen Verhältnisse der öffentlichen Schulen zugrunde zu legen sind.

Die tatsächlichen Versorgungsverhältnisse an öffentlichen Schulen haben sich für die Schulformen des allgemein bildenden Schulwesens ausweislich der Schulstatistik für das Schuljahr 2012/13 geändert, so dass die Verbände von Schulen in freier Trägerschaft eine Übertragung dieser Werte auf die finanzhilferelevanten Parameter erwarten.

Aus der amtlichen Schulstatistik ergeben sich die folgenden Werte:

Schulform	Schüler	Lehrer- Iststunden für Finanzhilfe	Zahl der Schüler- Stunden
Grundschule 1 - 4	288.354	388.156,00	1,35
Hauptschule	58.507	124.526,20	2,13
Realschule	136.836	185.221,10	1,35
Oberschule	21.259	36.181,80	1,70
Gymnasium			
davon Sek. I	170.636	227.627,90	1,33
davon Sek. II	80.641	134.410,30	1,67
Förderschule			
Lernen	15.613	45.442,70	2,91
Emotionale u. soz. Entw.	691	2.539,00	3,67
Sprache 1 - 10	3.498	8.680,10	2,48
Geistige Entwicklung	5.863	31.518,90	5,38
Körperl. u. motor. Entw.	1.532	6.526,70	4,26
Hören (Gehörlose)	208	1.125,70	5,41
Sehen (Blinde)	118	751,10	6,37

Förderschule...	Schüler	Arbeitsstunden Päd. Mitarbeiter/innen u. Betreuungskräfte	Zahl der Schüler- stunden
Emotionale u. soz. Entw.	691	955,30	1,38
Geistige Entwicklung	5.863	31.373,30	5,35
Körperl. u. motor. Entw.	1.532	5.330,90	3,48
Sehen (Blinde)	118	104,80	0,89
Sprache	3.498	-	-

Bis auf den Stundenwert für die Förderschule für Emotionale u. soz. Entwicklung, der rechnerisch bei 1,38 Stunden pro Schüler liegt, ist vorgesehen, die rechnerischen Werte zu übernehmen.

Bei der Schulform Förderschule für Emotionale u. soz. Entwicklung sind die Werte dreier nicht repräsentativer öffentlicher Schulen ausgegrenzt worden, so dass hier beabsichtigt ist, wiederum den Wert von 1,81 Stunden pro Schüler einzuführen, der vor der letzten Anpassung der Schülerstundenwerte Gültigkeit hatte. Dieser Wert stellt sich auch rechnerisch nach Ausgrenzung der nicht repräsentativen Schulen dar.

Dieser Wert ist zudem für diese Förderschulen auch auskömmlich.

Für die Erstattung von Personalkosten der Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft, die aus öffentlichen Schulen hervorgegangen sind, ist nach § 155 NSchG höchstens diejenige Zahl von Lehrkräften zu berücksichtigen, die sich aufgrund des Verhältnisses von Schüler- und Lehrerzahlen (Schüler-Lehrer-Relation) an den entsprechenden öffentlichen Schulen auf Landesebene ergibt.

Diese Schüler-Lehrer-Relation hat sich im Verlauf der letzten Jahre ebenfalls geändert, so dass das Erfordernis besteht, diese Werte durch Änderung der Verordnung den Versorgungsverhältnissen anzupassen, die die amtliche Schulstatistik für das Schuljahr 2012/2013 ausweist, und zwar wie folgt:

Schulform	Schülerzahl	Vollzeitlehrer-Einheiten (VZLE)	Schüler-Lehrer- Relation
Grundschule 1 - 4	288.354	17.155,09	16,81
Hauptschule	58.507	5.370,96	10,89
Realschule	136.836	8.157,53	16,77
Oberschule	21.259	1.674,40	12,70
Gymnasium	251.277	18.131,70	13,86

Finanzfolgenabschätzung

Der Haushaltsmittelbedarf für die finanzhilfeberechtigten Schulen ist für das Haushaltsjahr 2015 bereits auf der Basis der für das Schuljahr 2012/13 errechneten Schülerstundenwerte ermittelt worden. Die Bedarfswerte für den Mipla-Zeitraum gründen sich ebenfalls hierauf.

Titel	Schulform	Hj. 2015	Hj. 2016	Hj. 2017	Hj. 2018
684 - 13	GHR	18.037.417	18.217.791	18.399.969	18.583.968
685 - 15	Sonst. Zusch.	175.000			
684 - 18	Förderschulen	57.459.394	58.103.988	58.755.028	59.412.578
684 - 20	Gymn.	92.013.797	92.933.935	93.863.274	94.801.907
684 - 21	FWS	45.703.652	46.160.688	46.622.295	47.088.518
Summen alle Titel		213.389.260	215.416.402	217.640.566	219.886.971

Der für das Haushaltsjahr 2014 veranschlagte Ansatz von 212,797 Mio. € ist hierfür ebenfalls auskömmlich.

Der Mehrbedarf für die auf der Grundlage der §§ 154 und 155 NSchG finanzierten Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft, die aus öffentlichen Schulen hervorgegangen sind, lässt sich nur mit Einschränkungen prognostizieren, weil er davon abhängig ist, ob sich überhaupt die Zahl der benötigten Lehrkräfte ändern wird, denn die veränderten Schüler-Lehrer-Relationen bewirken lediglich, dass die Zahl der auf eine einzelne Lehrkraft entfallende Schülerzahl etwas geringer wird, und zwar in folgendem Umfang:

	Alte Schüler-Lehrer-Relation	neue Schüler-Lehrer-Relation	Schülerdifferenz
Grundschule	18,00	16,81	1,19
Hauptschule	11,44	10,89	0,55
Realschule	17,23	16,77	0,46
Oberschule	13,14	12,70	0,44
Gymnasium	14,85	13,86	0,99

Ob und in welchem Maße sich dadurch die Personalkostenerstattungen erhöhen werden, ist fraglich. Es ist ungewiss, wie die Schulen hinsichtlich der Neueinstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. der weiteren Beurlaubung von Landesbediensteten reagieren werden. Im Übrigen steht von vornherein nicht fest, ob, in welchem Ausmaß und mit welchen Vergütungsmerkmalen die Schulträger neues Personal einstellen oder unter Mitwirkung der Nieders. Landesschulbehörde z.T. auf vorhandene Landesbedienstete zurückgreifen.

Unter der Annahme, dass die Personalkostenerstattungen in dem Maße zunehmen werden, wie sich die Schüler-Lehrer-Relation verändert, könnte eine Steigerung in Höhe von 1,5 Mio. € die Folge sein. Diese Mehrkosten wären aus dem vorhandenen Haushaltsansatz finanzierbar.